

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Hüttenstraße", Gemeindeteil Vallstedt Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 den Bebauungsplan "Hüttenstraße" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan "Hüttenstraße" in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, im zweiten Obergeschoss neben dem Zimmer 2.05, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Anlässlich der Corona- Krise ist das Rathaus auf unbestimmte Zeit für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung (Tel. 05302/802-0 oder E- Mail: info@vechelde.de) und unter Beachtung der zur Zeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona- Pandemie möglich. Nach vorheriger Terminvereinbarung mit Frau Helling (Tel. 05302/802-248) kann über den Inhalt des Bebauungsplanes umfassend Auskunft verlangt werden.

Die Planung ist auch im Internet unter <https://www.vechelde.de/wirtschaft-bauen-gewerbe/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> einsehbar.

Sollte aufgrund einer Lockerung der gegenwärtigen Beschränkungen das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr während der öffentlichen Auslegung wieder geöffnet werden können, sind die Unterlagen zu den o.g. Öffnungszeiten des Rathauses auch ohne Terminvereinbarung einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechelde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

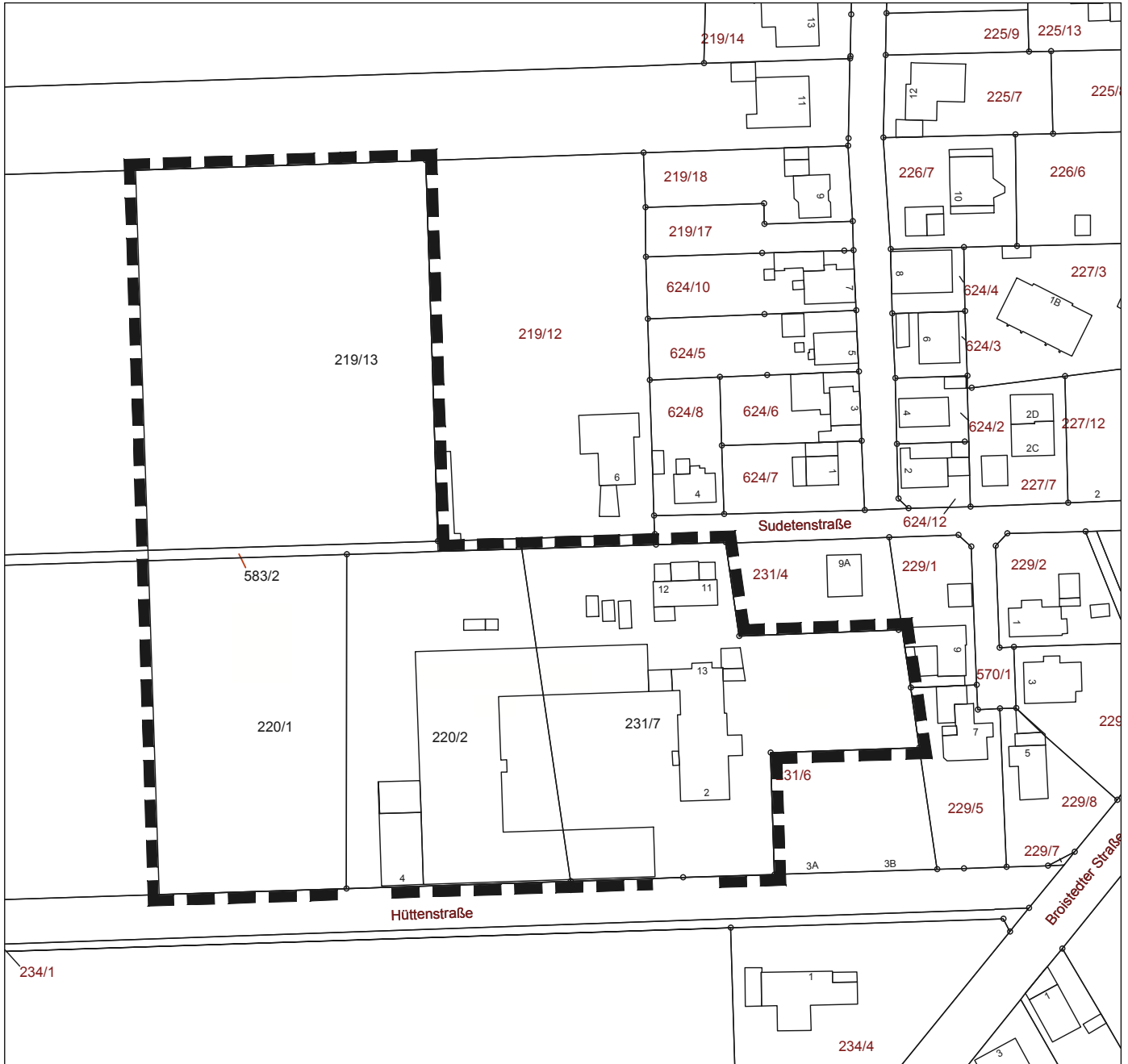
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Bebauungsplan
Hüttenstraße

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN

Gebietsabgrenzung



@ OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Vallstedt, wie dargestellt.